



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Seit 01. Januar 2025 gilt die gesetzliche Verpflichtung zur Ausrüstung von bestehenden sowie neuen Windenergieanlagen mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß § 9 Abs. 8 EEG.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die grundsätzliche Verpflichtung, eine Windenergieanlage zu kennzeichnen, resultiert aus dem Luftverkehrsrecht und wird im Genehmigungsverfahren abgeprüft. Die Verpflichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) resultiert aus § 9 Abs. 8 EEG. Mit dieser soll die Belastung, die bei einer dauerhaften Nachtkennzeichnung entsteht, reduziert werden. Dass die Nachtkennzeichnung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, seit 01.01.2025 also u. a. bedarfsgerecht ausgestaltet ist, ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Über die Umsetzung ist keine Statistik zu führen. Auch zu der Verpflichtung, eine bedarfsgerechte Kennzeichnung nachzurüsten, ist keine Statistik zu führen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine bedarfsgerechte Kennzeichnung schon seit Jahren als freiwillige Maßnahme im Gesetz verankert war und es der Landesregierung gelungen ist, eine Vielzahl von Betreibern dazu zu bewegen, eine bedarfsgerechte Kennzeichnung zu installieren.

Eine zentrale landesweite statistische Erfassung des Ausrüstungsstandes einzelner Anlagen mit BNK-Systemen ist gesetzlich ebenfalls nicht vorgesehen; entsprechende Informationen liegen primär bei den Anlagenbetreibern vor.

1. Wie viele Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein haben bereits eine Befeuerung installiert, die nachts abschaltet und lediglich dann aktiviert wird, sollte sich ein Flugobjekt in sicherheitsrelevanter Höhe nähern? Es wird bei der Antwort um Auflistung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gebeten.

Seit dem 01.01.2025 besteht die Verpflichtung, eine Anlage entsprechend auszurüsten. Demnach sind seit diesem Datum alle Anlagen mit einer solchen Anlage ausgerüstet. Darüber hinaus statuiert das EEG eine Nachrüstpflicht. Diese wird im Wege von Änderungsgenehmigungen an Bestandsanlagen umgesetzt. Seit 2017 sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde 1492 solcher Verfahren geführt worden. Eine Gesamt-Statistik wird durch das Land nicht erhoben und es besteht weiter keine Pflicht zur Erhebung dieser Daten.

2. Wie viele Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein gibt es, die nach der eingangs benannten Rechtslage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden müssten, jedoch über diese noch nicht verfügen? Es wird bei der Antwort um Auflistung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gebeten.

Die Daten werden durch das Land nicht erhoben und es besteht weiter keine Pflicht zur Erhebung dieser Daten. Im Übrigen wird im Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden, siehe Vorbemerkung.

3. Wie viele Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein sind von der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen befreit? Es wird bei der Antwort um Auflistung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie unter Angabe der rechtlichen oder tatsächlichen Gründe gebeten.

Für Ausnahmen von der Pflicht ist die Bundesnetzagentur zuständig, die Landesregierung erhebt hierzu keine Daten.

4. Sind der Landesregierung Mitteilungen von Bürgerinnen und Bürgern bekannt, in denen das Fehlen entsprechender Nachrüstungen trotz Verpflichtung der Anlagenbetreiber gerügt wird?

Mitteilungen von Bürgerinnen und Bürgern an Dritte, in denen das Fehlen entsprechender Nachrüstungen trotz Verpflichtung der Anlagenbetreiber gerügt wird, sind der Landesregierung nicht bekannt. Bei der Landesregierung sind in den vergangenen Jahren vereinzelte Schreiben eingegangen.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Fehlen von Nachrüstung bei bestehenden Windenergieanlagen bzw. von Ausrüstung bei Neuanlagen zu beseitigen?

Für die Ahndung eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus § 9 Abs. 8 EEG ist gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 EEG der Netzbetreiber zuständig. Auch hierzu sind der Landesregierung keine Zahlen bekannt. Eigene Maßnahmen ergreift die Landesregierung nicht.

6. In wie vielen Fällen entsprechend der Frage zu 5. ist die Landesregierung seit 01.01.2025 tätig geworden? Es wird bei der Antwort um Auflistung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gebeten.

Zusätzlich zu der in der Vorbemerkung und Antwort zu Frage 2 genannten bundesgesetzlich bestehenden Verpflichtung der Anlagenbetreiber, eine bedarfsgerechte Nachkennzeichnung einzuführen, ergreift die Landesregierung keine weiteren eigenen Maßnahmen.

7. Wie viele Fälle entsprechend der Fragen zu 5. und 6. sind gerichtlich anhängig? Es wird bei der Antwort um Auflistung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gebeten.

Informationen über beklagte Anlagen liegen der Landesregierung aktuell nicht vor.